

Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung

der Gemeinde Wustermark

erneute Beteiligung

(§ 4a Abs. 3 BauGB)

der Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

und der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

AUSWERTUNG

Bearbeitungsstand: 07.10.2022

1. Vorbemerkung

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.07.2022 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.08.2022 gebeten. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahme ein: 24.

Die Öffentlichkeit hatte vom 22.08.2022 – 23.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahmen ein: 1.

Das Ergebnis der Beteiligung und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend zusammengefasst und in den darauffolgenden Abwägungstabellen dokumentiert.

2. Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führt zur folgenden Änderungsbedarfen in den Festsetzungen und der Begründung, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplans erforderlich machen:

Änderungsbedarfe	Nr.
Fortschreibung der Ausführungen zum Stand der Beantragung der Waldumwandlung in der Begründung	04
Nachrichtliche Darstellung des Bodendenkmals 50557 mit der inzwischen geänderten Ausdehnung in der Planzeichnung	05.2, 12
Konkretisierung der grünordnerischen Vorgaben bzw. textlichen Festsetzungen Nr. 5 (Gebietsrandeingrünung) und 6 (zu begrünende Flächen für die Abwasserbeseitigung)	12
Konkretisierung der grünordnerischen Vorgabe bzw. textlichen Festsetzung Nr. 10 (Maßnahme 14A)	12

Auslegung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzfachbeitrags zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202	12
Präzisierung des Umweltberichts hinsichtlich der betroffenen Arten	12
Begründung der Kompensation des Wegfalls von Alleebäumen durch die Baumreihe im Umweltbericht	12
Aufnahme der Herstellung des Biotoptyps 03341 Landröhricht auf Sekundärstandorten als Maßnahme 14B in die Festsetzungen	12
Aktualisierung der Quellenangaben, insbesondere der gesetzlichen Grundlagen im Umweltbericht	12
Hinweis auf die Schutzanweisung der ONTRAS Gastransport GmbH in der Begründung	20
Hinweis auf das Vorliegen von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH im Plangebiet in der Begründung	20
Hinweis auf die Auflagen und Hinweise der ONTRAS Gastransport GmbH insbesondere hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen oder sonstigen Einwirkungen im Schutzstreifen in der Begründung	20
Vermerk der Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH auf der Planzeichnung und in der Begründung	20
Redaktionelle Anpassung der Begründung hinsichtlich der Eigentümer/Betreiber der Gas-Anlagen im Plangebiet	20
Berücksichtigung der Hinweise zur Bodengeologie (Moorboden) im Umweltbericht und in der Begründung	23

3. Stellungnahmen der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 Vom 25.08.2022	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. a. aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Vom 16.08.2022	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.	Kenntnisnahme
		Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.	Kenntnisnahme
		In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Aufstellung wurden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.	Kenntnisnahme.
		2. Regionalplanerische Belange Unsere Stellungnahme vom 21.02.2022 behält ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
03	Landesamt für Umwelt (LfU) Vom 23.08.2022	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 in der Gemeinde Wustermark. Mit der vorliegenden Planung sollen ausschließlich Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie der dadurch erforderliche Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 vorzubereiten. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Ver-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>kehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 234 (teilw.), 235 (teilw.), 236 (teilw.), 237 (teilw.), 238 (teilw.), 239 (teilw.), 240, 241 (teilw.), 242 8teilw.), 254 (teilw.), 464/1 (teilw.), 973 (teilw.), 978 (teilw.), 1096 (teilw.), 1119, 1120 (teilw.), 1177 (teilw.), 1180 (teilw.), 1182 (teilw.), 1256 (teilw.) und 1257 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.</p>	
		<p>Bereits mit Stellungnahme 019/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB- 3700/610+28#90323/2022 vom 14.03.2022 habe ich mich zu dem Vorhaben geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013)) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)). Lärm von Sportanlagen ist nach den Vorschriften der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)) zu ermitteln. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)) zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)). Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)) ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	
		<p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst bereits jetzt als Straße genutzte Flächen, dazu kommen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich und südlich des Plangebietes liegen Flächen für die Landwirtschaft, im Westen grenzt die bestehende L202, soweit sie nicht Bestandteil der Planung ist, das Plangebiet ab, im Anschluss befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, im Osten begrenzt der Havelkanal das Plangebiet. Unmittelbar daran anschließend beginnen die Flächen des Havelport Berlin GmbH.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Die Verkehrsflächen besitzen keinen Schutzanspruch nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 oder TA Lärm.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Immissionssituation</u></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Mangels Immissionsort wirken auf das Plangebiet keine schädlichen Umwelteinflüsse ein.</p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch geeignet sind, grundsätzlich auf benachbarte schutzwürdige Gebiete unzulässig einzuwirken. Relevant sind dabei die durch den Fahrzeugverkehr verursachten Lärmemissionen.</p> <p>Eine orientierende Berechnung der Schallimmissionen an den Immissionsorten Havelport und Gebäude auf der Fläche „Bauantik, Lager für historische Baustoffe“ ergab unter Zugrundelegung eines DTV von 4000 Kfz keine Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1.</p>	
		<p>Weiterhin sind mir keine Anlagen im relevanten Umfeld des Plangebietes bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)) unterliegen, so dass diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Den Ausführungen im Umweltbericht auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft kann gefolgt werden.</p>	Kenntnisnahme
		<p>3. Fazit</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben in der vorgelegten Form zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 14.03.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen behalten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>In <u>Ergänzung</u> dazu folgen <u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU</u> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3):</p> <p>Aktuell werden im Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ Teil 1 der Gemeinde Wustermark und angrenzender Bereiche keine investiven Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein HQ 100. Es wird bei einem mittleren Hochwasserereignis teilweise überflutet. Dies ist bei der Planung der Baumaßnahmen im betroffenen Gebiet zu beachten. Die Umsetzung des Bebauungsplanes darf zu keinem zusätzlichen Bedarf an Hochwasserschutz in Zuständigkeit des Landes führen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Der Hinweis wird bereits beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Hochwasserrisikogebietes für ein HQ 100 (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257). § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG werden berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
04	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	Gemäß § 2 (1) LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung) gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Vom 02.08.2022	<p>Wald. Nach § 2 (2) LWaldG unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.</p> <p>Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen und Überprüfung vor Ort ist festzustellen, dass im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs Waldflächen vorhanden und mit anderen Nutzungsarten überplant sind.</p> <p>Folgende Waldflächen sind davon betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 464/1 mit einer Gesamtfläche von 4570 m², davon sind 1329 m² Wald; 2.) Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 1096 mit einer Gesamtfläche von 2376 m², davon sind 1372 m² Wald. <p>Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben gemäß § 6 LWaldG bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder Auswirkungen auf Waldflächen haben können, die Bedeutung des Waldes im Sinne des LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Es ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass Wald nur in Anspruch genommen wird, soweit dies mit dem in § 1 LWaldG normierten Gesetzeszweck vereinbar ist.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gemäß § 8 (3) LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.</p> <p>Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Grundsätzlich kann für die Waldflächen des B-Plan-Bereichs von einem erforderlichen Kompensationsverhältnis von 1:1 ausgegangen werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bebauungsplan überplant lediglich in einem Teilbereich die genannten Waldflächen. Es wird Wald nur für Rückbau- und Baumaßnahmen und somit zeitweilig sowie auf kleiner Fläche durch die die vorgesehene Straße begleitende weitere verkehrstechnische Anlagen (Mulden, Böschungen) und im Bereich des Weges zum Havelkanal in Anspruch genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei nicht qualifizierten B-Plan ist für jedes einzelne Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung zur Umwandlung der jeweils betroffenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart erforderlich.</p> <p>Bei der im Entwurf auf Seite 14 unter Waldflächen gemachten Aussage „Die Oberförsterei Brieselang beschied diesen mit Schreiben vom 26.04.2022 positiv“ handelt es sich um einen Antrag auf Waldumwandlung (zeitweilig) betreffend das Flurstück 1096 mit 365 m² Wald.</p> <p>Die im Text genannte kleine Waldfläche von 694 m² ist noch nicht beschieden, aber eine Waldumwandlung wird in Aussicht gestellt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen werden entsprechend präzisiert. Die Gemeinde hat geprüft, inwieweit ein weiterer Antrag auf Waldumwandlung zu erfolgen hat. Sie hat daraufhin einen zweiten Antrag für eine (dauerhafte) Waldumwandlung gestellt, da im Bebauungsplan Teilflächen des als Wald festgestellten Bereiches mit der Festsetzung Verkehrsfläche überplant werden (insgesamt 671 m²). Als Ersatzaufforstung wird eine Fläche im Verhältnis 1:1 angesetzt, die in der großen Ersatzaufforstungsfläche im Bereich Dyrotz liegt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: In der Begründung werden die Ausführungen zum Stand der Beantragung der Waldumwandlung fortgeschrieben.</p>
05.1	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>	<p><i>Keine Stellungnahme abgegeben</i></p>	
05.2	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum</p>	<p>Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler</p> <p>Zu o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2022 (Gesch.-Z. PRH-44,2022) Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange wurde seitdem eine Änderung der Ausdehnung im östlichen Bereich des Bodendenkmals 50557 vorgenommen (siehe Anlage). Die neue Ausdehnung des</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Änderung der Ausdehnung im östlichen Bereich des Bodendenkmals 50557 wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Vom 09.08.2022	<p>Bodendenkmals ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Darüber hinaus gibt es keine neuen Aspekte, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage zur Stellungnahme vom 09.08.2022: Bodendenkmale 50555 und 50557 	<p>In der Planzeichnung wird in der nachrichtlichen Darstellung des Bodendenkmals 50557 die geänderte Ausdehnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, Abwägung wie vorstehend</p>
06	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 18.08.2022	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die, gegenüber dem Vorentwurf, Stand 27.01.2022, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des B-Plans, mit dem Verkehrsflächen zur Vorbereitung der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal sowie dem damit erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 festgesetzt werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen in den Festsetzungen und der Begründung bzw. im Umweltbericht nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
07	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
08	Die Autobahn GmbH des Bundes Vom 29.08.2022	<p>Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden erneut geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.</p> <p>Zum Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes hat die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes mit den Schreiben vom 14.03.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen sind unverändert in vollem Umfang gültig und zu beachten.</p> <p>Neben dem im o. g. Schreiben erwähnten sechsstreifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 im betreffenden Abschnitt gemäß Bundesverkehrswegeplan wird nochmals auf die derzeit in Vorbereitung befindliche Autobahnausbaumaßnahme im Rahmen des Projektes Erneuerung der AS Brieselang und Ersatzneubau des Bw 70ÜI (Kuhdammwegbrücke über die A 10) hingewiesen. Die Hafestraße rückt nah an die Autobahn heran und die Ausrundungsradien der Hafestraße/Kuhdammweg können Auswirkungen auf die Schleppkurven für unsere Brückenplanung des BW70ÜI haben. Daher sind technische Änderungen der Rampenbereiche, die zu Änderungen der Höhenpläne, Gradienten und Achsen der Hafestraße/Kuhdammweg führen, in jedem Fall mit der NL Nordost abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach Rücksprache mit der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH in Potsdam (IPG) kann die Gemeinde Wustermark die bestehende Autobahnausbauplanung wegen der Höhenlage (neue Autobahnbrücke 1,70 m höher als Bestand) nicht umsetzen. Daher wird die Baumaßnahme Kuhdammwegbrücke über den Havelkanal vorerst innerhalb des vorhandenen Bestandes umgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen der o. g. Autobahnbaumaßnahme an der A 10 km 137-140 mit Neubau des BW 70ÜI wird dann der Rückbau und anschließende Neubau der Verkehrsanlagen zwischen Autobahn und Havelkanalbrücke (Knotenpunkt Hafestraße/Kuhdammweg/Wirtschaftsweg) entsprechend vorliegender Planung der Autobahn GmbH (vorher Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) erfolgen.</p> <p>Nur unter Beachtung dieser Hinweise wird der Änderung des o. g. Bebauungsplanes zugestimmt.</p>	
09	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Vom 19.08.2022	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Wasserstraßen-Neubauamtes Berlin nicht berührt sind.</p> <p>Unsere aktuellen Planungen zum Ausbau des Havelkanals (PFA 2) liegen außerhalb des betreffenden Gebietes.</p>	Kenntnisnahme
11	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Vom 26.07.2022	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel ist nicht berührt. Zur o.g. Planung gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme der Planung zu.	Kenntnisnahme
12	Landkreis Havelland, Dezernat IV	<p>Folgende Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung 	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauordnungsamt, SG: Genehmigungsverfahren / Bauleitplanung Vom 23.08.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde <p>Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p>	
		<p>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</p> <p>Textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6: Im Sinne der Eindeutigkeit der Festsetzungen sind jeweils Art und Zahl der zu pflanzenden Gehölze zu ergänzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Bei den textlichen Festsetzungen Nr. 5 und 6 handelt es sich vorwiegend um Herstellung von ruderalen Staudenfluren. Auf den Flächen sind keine umfangreichen Gehölzpflanzungen vorgesehen, wie dies insbesondere auf den Maßnahmenflächen erfolgen soll. Für die textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass hier ein extensiver Rasen aus gebietsheimischem Saatgut anzulegen ist (Regiosaatgut des Ostdeutschen Tieflandes).</p> <p>Für die textliche Festsetzung Nr. 5 wird zudem ergänzt, dass ein Teil der Fläche mit standorttypischen Gehölzen zu bepflanzen ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die grünordnerischen Vorgaben bzw. textlichen Festsetzungen Nr. 5 (Gebietsrandeingußung) und 6 (zu begrünende Flächen für die Abwasserbeseitigung) werden konkretisiert und ergänzt.</p>
		<p>Textliche Festsetzung Nr. 10: Ohne eine Ergänzung der Zahl der zu pflanzenden Gehölze wäre die Festsetzung nicht eindeutig.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die textliche Festsetzungen Nr. 10 wird konkretisiert</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			Die grünordnerische Vorgabe bzw. die textliche Festsetzung Nr. 10 (Maßnahme 14A) werden konkretisiert und ergänzt.
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) definierten Bebauungspläne.</p> <p>Im Zuge einer Beteiligung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) durch die Gemeinde Wustermark als Trägerin der Straßenplanung hat sich die untere Naturschutzbehörde geäußert. Auf die Stellungnahme vom 16.02.2021 wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p><u>Besonderer Artenschutz</u></p> <p>In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. biese-Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im B-Planverfahren kann zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines B-Plans führen.</p> <p>Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4NB 12.97).</p>	
		<p>Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Umweltbericht des Bebauungsplanes thematisiert. Grundlage bilden Ergebnisse eines Artenschutzfachbeitrages von VIC LUP (2021). Der Beitrag liegt den Unterlagen nicht bei.</p> <p><u>Ohne den Artenschutzfachbeitrag sowie einer Karte mit Verortung der nachgewiesenen Arten als Bestandteil der Unterlagen, können die Ausführungen im Umweltbericht seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden.</u></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzfachbeitrag werden der Begründung als Anlage hinzugefügt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202 werden als Anlage der Begründung mit ausgelegt.</p>
		<p>So erschließt sich beispielsweise nicht, wieso der Mäusebussard und der Turmfalke zu den wertgebenden Arten des Untersuchungsraumes zählen, auf sie aber im weiteren Verlauf des Berichts nicht weiter eingegangen wird. Ähnliches gilt für die fünf genannten Brutnachweise des Stars.</p>	<p>Im Artenschutzfachbeitrag wird erläutert, inwiefern die Arten durch die Planung betroffen sind.</p> <p>Der Mäusebussard und der Turmfalke wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler kartiert. Beeinträchtigungen werden aufgrund von fehlender Betroffenheit der Brutreviere innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen.</p> <p>Für den Star liegen die Konfliktpunkte/Brutnachweise außerhalb des Geltungsbereichs jedoch innerhalb des Untersuchungsraums.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Artenschutzfachbeitrag werden die Maßnahmen für den Star beschrieben. Hierfür werden an dem Schwalbenpavillon (A_{FCS} 7) Nisthilfen für den Star angebracht. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202 wird als Anlage der Begründung mit ausgelegt. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der betroffenen Arten präzisiert.</p>
		<p>Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass der Reptilienschutzzaun bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig aufrechterhalten werden muss, um ein Einwandern der nachgewiesenen Reptilien ins Baufeld zu verhindern.</p>	<p>Die Maßnahme für die Umsiedlung der Zauneidechsen wurde bereits im Juli 2021 erfolgreich beendet.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>
		<p><u>Allee</u></p> <p>Für die Umsetzung des Straßenbauvorhabens im Rahmen des Bebauungsplanes wird die Fällung von 43 Alleebäumen notwendig. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 16.02.2021 im Zuge der Beteiligung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 BbgStrG heißt es unter anderem, dass als Ersatz für die Beseitigung der Alleebäume 52 Bäume in Alleincharakter zu pflanzen sind. Im vorliegenden Bebauungsplan wird als Ersatz der Alleebäume eine Baumreihe gepflanzt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann nicht nachvollzogen werden, wieso der Ersatz nicht als Allee ausgeführt wird. Entsprechende Erläuterungen sollten ergänzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es werden Erläuterungen zur Kompensation der zu beseitigenden Alleebäume ergänzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Im Umweltbericht wird die Kompensation des Wegfalls von Alleebäumen durch die Baumreihe begründet.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>In Hinblick auf die textliche Festsetzung Nr. 10 bestehen zwischen der Planzeichnung und dem Umweltbericht Unterschiede. So ist auf der Planzeichnung die Pflanzung von Strauchweiden auf den Flächen für die Maßnahme 14A festgesetzt. Im Umweltbericht sind, ebenfalls auf Flächen für die Maßnahme 14A, zusätzlich die Herstellung des Biotoptyps „Landröhricht auf Sekundärstandorten“ zu finden. Die Unterlagen sollten entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzungen werden um die Maßnahme 14B ergänzt. Maßnahme 14B ist der Teil, der im LBP und im Umweltbericht als Maßnahme 14A FCS bezeichneten Fläche, der ausschließlich als Biotoptyp 03341 Landröhricht auf Sekundärstandorten entwickelt werden soll. Der andere Teil der im LBP und im Umweltbericht als Maßnahme 14A FCS bezeichneten Fläche, der als Biotoptyp 07101, Gebüsche nasser Standorte entwickelt werden soll, war bislang bereits als Maßnahme 14A Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Herstellung des Biotoptyps 03341 Landröhricht auf Sekundärstandorten wird als Maßnahme 14B in die Festsetzungen aufgenommen.</p>
		<p>Es ergeht der Hinweis, dass das BNatSchG im Umweltbericht unter Punkt 2.10 nicht in seiner aktuellen Fassung genannt wird. Die Referenzliste sollte dahingehend aktualisiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Referenzliste wird aktualisiert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Quellenangaben, insbesondere der gesetzlichen Grundlagen im Umweltbericht, werden fortgeschrieben bzw. aktualisiert.</p>
		<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise aus der vorangegangenen Beteiligung wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist im weiteren Verlauf der Planungen und bei notwendigen Abstimmungen einzubeziehen sowie über den jeweils aktuellen Sachstand zu informieren.</p>	
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p><u>1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage</u></p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens und darüber hinaus befinden sich die Bodendenkmale Nr. <u>50557</u>, „Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum“ und Nr. <u>50555</u>, „Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum“. Die derzeit bekannte Ausdehnung der Bodendenkmale ist auf dem Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.</p> <p><u>Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im gesamten Vorhabengebiet Bodendenkmalstrukturen im Untergrund verborgen liegen.</u></p> <p>Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme, auf die genannten Denkmale wird in der Begründung bereits eingegangen.</p>
		<p><u>2.) Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die o.g. Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. • Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Der Bebauungsplan stellt die Bodendenkmale (50555 und 50557) bereits nachrichtlich dar und erhält den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zwei Bodendenkmale (50555 und 50557) befinden und Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung bedürfen. Die Änderung der Ausdeh-</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert; b. der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs: 3 BbgDSchG gewährleistet. <p>Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p>	<p>nung im östlichen Bereich des Bodendenkmals 50557 gemäß der Anlage (Übersichtsplan Bodendenkmale) wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung wird in der nachrichtlichen Darstellung des Bodendenkmals 50557 die geänderte Ausdehnung übernommen.</p>
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Eine erneute Stellungnahme wurde nicht abgegeben; es wird auf die Stellungnahme der vorherigen Beteiligung (07.04.2022) verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
		<p>Anlage: Übersichtsplan Bodendenkmale</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
14	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
15	Wasser- und Bodenverband „GHHK-Havelkanal-Havelseen“ Vom 27.07.2022	<p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1, 2. Änderung, teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes dazu grundsätzlich keine Einwände vorliegen.</p> <p>Jedoch sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <p>1. Der durch das B- Plangebiet parallel zum Havelkanal und unter der Kuhdamnbrücke hindurch verlaufende Graben 01/12 (Schweißgraben) ist für die maschinelle Gewässerunterhaltung auf mindestens 5 m Breite (vorzugsweise auf der bereits jetzt vom WBV genutzten Seite) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.</p> <p>2. Die Anfahrt an den Graben über den südlichen Wartungsweg Richtung Havelkanal ist für den WBV und dessen Unterhaltungstechnik (bis 14 to. Gesamtgewicht) befahrbar auszubilden und frei zu halten.</p> <p>3. Die vorhandenen Durchlässe unter dem Wartungsweg und der Kuhdamnbrücke, sowie im Baubereich liegenden freien Grabenstrecken sind während der Bauausführung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Auflandungen, oder Verunreinigungen durch eingebrachtes Boden-, oder Baumaterial sind durch den Verursacher umgehend zu beseitigen.</p> <p>4. Das geplante Sickerbecken 2 südlich der Brückenrampe ist 5 m von der Böschungsoberkante des „Drainagegrabens“ (Graben 01/12/07) zu errichten, so dass hier die maschinelle Gewässerunterhaltung auch von der nördlichen Grabenseite aus möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht keine Beeinträchtigung, da sich der Geltungsbereich in diesem Teil auf die Verkehrsfläche beschränkt. Bebauung, die darüber hinausgeht und Bepflanzungen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anfahrt an den Graben über den südlichen Wartungsweg Richtung Havelkanal ist bereits durch Festsetzung einer Verkehrsfläche berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden während der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der geforderte Abstand von 5 m zwischen der Böschungsoberkante des Drainagegrabens (Graben 01/12/07) und dem Sickerbecken 2 soll eingehalten werden. Dies ist in der Ausführung</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			zu beachten. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
16	Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“ Vom 22.08.2022	<p>Der WAH hatte sich bereits mit Schreiben vom 21.02.2022 zur ersten Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes geäußert. Die dort vom Verband vorgetragene Punkte wurden in den Text der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend übernommen. Ich füge meinem Schreiben eine Kopie der WAH-Stellungnahme vom 21.02.2022 bei.</p> <p>Außerdem möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass etwaige Erschließungsmaßnahmen Trink- und Schmutzwasser u. a. durch Herstellung von sogenannten Grundstücksanschlussleitungen als auch Maßnahmen zur inneren Erschließung Trink- und Schmutzwasser bisher beim Verband nicht angezeigt wurden. Hierfür wäre eine separate Objektplanung aufzustellen und eine vertragliche Vereinbarung mit dem WAH abzuschließen. Etwaige Planungsabsichten bzw. die Strukturierung der unmittelbar angrenzenden Baugrundstücke sind dem Verband bisher nicht bekannt. Der WAH selbst plant mittelfristig innerhalb der nächsten Jahre keine Erschließungsmaßnahmen in dem Plangebiet.</p> <p>Kopie der WAH-Stellungnahme vom 21.02.2022</p>	Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
17	E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Vom 29.07.2022	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang um Beachtung der Hinweise unserer Stellungnahme vom 11.02.2022 zum gleichen Vorgang.</p>	Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
18	50Hertz Transmission GmbH Vom 27.07.2022	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG Vom 26.07.2022	<p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag												
		<p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legende Gas • Plan (Maßstab 1:10000) • Plan (Maßstab 1:500) 	<p>Kennntnisnahme, es befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet</p>												
20	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Vom 25.08.2022</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="622 970 1400 1410"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 970 831 1058">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="831 970 1010 1058">Hauptsitz</th> <th data-bbox="1010 970 1205 1058">Betroffenheit</th> <th data-bbox="1205 970 1400 1058">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1058 831 1182">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="831 1058 1010 1182">Halle</td> <td data-bbox="1010 1058 1205 1182">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1205 1058 1400 1182">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1182 831 1410">Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td data-bbox="831 1182 1010 1410">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="1010 1182 1205 1410">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1205 1182 1400 1410">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kennntnisnahme, es befinden sich Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang												
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												
Fergas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt				Abwägungsvorschlag
		ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	Auskunft All- gemein	
VNG Gas- speicher GmbH ²	Leipzig	nicht betref- fen	Auskunft All- gemein			
Anlagenbe- treiber (laut Hinweis- pflicht)		betroffen	Auskunft All- gemein			
<p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>						
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.						Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.560267, 12.977677	sich um den Bereich der Maßnahme 8 A V CEF Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021). Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.561768, 12.958313	Der Bereich entspricht der ungefähren Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.555323, 12.996782	Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um den Bereich der Maßnahmen 13 E Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und 15 E Anlage mittelwertiger Biotope (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021). Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		Anhang - Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag													
		<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Büdnergasse 1 14552 Michendorf</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH wurde über die NBB beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>													
		<p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p><u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Schutzanweisung wird beachtet. Hierauf wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: In der Begründung wird auf die Schutzanweisung der ONTRAS Gastransport GmbH hingewiesen.</p>													
		<p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="622 1093 1496 1444"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1093 808 1268">Anlagentyp</th> <th data-bbox="808 1093 981 1268">Anlagenkennzeichen</th> <th data-bbox="981 1093 1153 1268">DN</th> <th data-bbox="1153 1093 1312 1268">Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th data-bbox="1312 1093 1496 1268">Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1268 808 1356" rowspan="2">Steuerkabel (Stk)</td> <td data-bbox="808 1268 981 1356">SF 1101-05 NN</td> <td data-bbox="981 1268 1153 1356">nicht relevant</td> <td data-bbox="1153 1268 1312 1356">1,00</td> <td data-bbox="1312 1268 1496 1356" rowspan="2">GDMcom GmbH Service KGT</td> </tr> <tr> <td data-bbox="808 1356 981 1444">SF 1109-05 NN</td> <td data-bbox="981 1356 1153 1444">nicht relevant</td> <td data-bbox="1153 1356 1312 1444">1,00</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Steuerkabel (Stk)	SF 1101-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT	SF 1109-05 NN	nicht relevant	1,00	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf das Vorliegen der genannten Anlagen wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: In der Begründung wird auf das Vorliegen von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH hingewiesen.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig												
Steuerkabel (Stk)	SF 1101-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT												
	SF 1109-05 NN	nicht relevant	1,00													

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt					Abwägungsvorschlag
			SF 1109-10 NN (a.B.)	nicht relevant	1,00	Nord Ketzin	
	SF 1109-15 NN (a.B.)	nicht relevant	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank		
<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>						<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt Straßenverkehrsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung fest, die mit der Stellungnehmerin abgestimmt werden. Auf anderen festgesetzten Flächen (Grünflächen) sind bauliche Anlagen nicht vorgesehen.</p>	
<p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkun-</p>							

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>gen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: In der Begründung wird auf die Auflagen und Hinweise der ONTRAS Gastransport GmbH insbesondere hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen oder sonstigen Einwirkungen im Schutzstreifen hingewiesen.</p>
		<p>2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen (z.B. „Stk 1109“) in Ihre Unterlagen einzutragen. Dies gilt sowohl für die aktuelle, als auch für die geplante Lage des Stk 1109.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für die aktuelle Lage können digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden, die Sie nach Unterzeichnung und Weiterleitung beiliegender Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de erhalten. b. Für die geplante Lage kontaktieren Sie bitte die zuständige Projektmanagerin Frau Müller-Majunke (Kontakt s.u.). 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Anlagen wird durch Eintragung auf der Planzeichnung und Erläuterung in der Begründung hingewiesen. Der konkrete Verlauf der geplanten Umverlegung ist aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und der hierzu laufenden Abstimmungen und des Umstandes, dass die Anlagen voraussichtlich innerhalb öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen liegen sollen, nicht zwingend als Leitungsrecht in den Bebauungsplan einzutragen. Die Anlagen sind ohnehin dinglich zu sichern.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: In der Planzeichnung werden Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH vermerkt und hierauf in der Begründung hingewiesen.</p>
		<p>3. In Kap. 1.6 der Begründung ist GDMcom als Eigentümer/Betreiber o.g. Anlagen vermerkt. Wir bitten dort und ggf. an weiteren Stellen um Korrektur, da besagte Funktionen bei der <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Eigentümer/Betreiber der Anlagen werden korrigiert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Redaktionelle Anpassung der Begründung hinsichtlich der Eigentümer/Betreiber der Gas-Anlagen im Plangebiet</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Überbauung des Stk 1109 mittels neuer Verkehrswege in Kreuzungs- und Parallellage b. Berührungspunkte des Stk 1109 mit geplanten Entwässerungsanlagen c. Berührungspunkte des Stk 1109 im Rahmen geplanter Rückbauvorhaben d. Position (im Kabelgraben) und Verlauf der geplanten Trasse des umverlegten Stk 1109 e. Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich o.g. Anlagen 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Interessenberührungen wird in der Begründung hingewiesen. Sie werden in der weiteren Abstimmung, Planung und Bauausführung beachtet. Es erfolgen laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung von Anlagen im weiteren Verfahren.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>5. Aufgrund der Interessenberührungen 4a bis 4c plant ONTRAS die Umverlegung des Stk 1109 im Geltungsbereich des in Rede stehenden B-Plans (ONTRAS-Projektnummer 16.21126).</p> <p>Baupläne liegen uns zu diesem Vorhaben bislang noch nicht vor.</p> <p><u>Ansprechpartnerin für Planung, Ausführungszeitraum/Baufortschritt sowie zur erforderlichen Abstimmung/ Koordinierung ist:</u></p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ansprechpartnerin: Frau Müller-Majunke</p> <p>Technisches Projektmanagement Tel.: (0341) 27111-2677</p> <p>Maximilianallee 4 E-Mail: Brit.Mueller-Majunke@ontras.com</p> <p>04129 Leipzig</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die geplante Umverlegung wird in der Begründung hingewiesen. Sie wird in der weiteren Abstimmung, Planung und Bauausführung beachtet. Es erfolgen laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung von Anlagen im weiteren Verfahren.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>6. Während der Medienkonferenz in der Gemeinde Wustermark am 30.06.2022, welche im Rahmen des B-Planverfahrens geführt wurde, wurde auch die Umverlegung des Stk 1109 besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die geplante Position des Stk 1109 im Kabelgraben befindet sich demnach in direkter Nachbarschaft zum Mittelspannungskabelsystem der E.DIS Netz GmbH. Um 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung in die Planungen eingestellt. Es erfolgen auch weiterhin laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung</p>

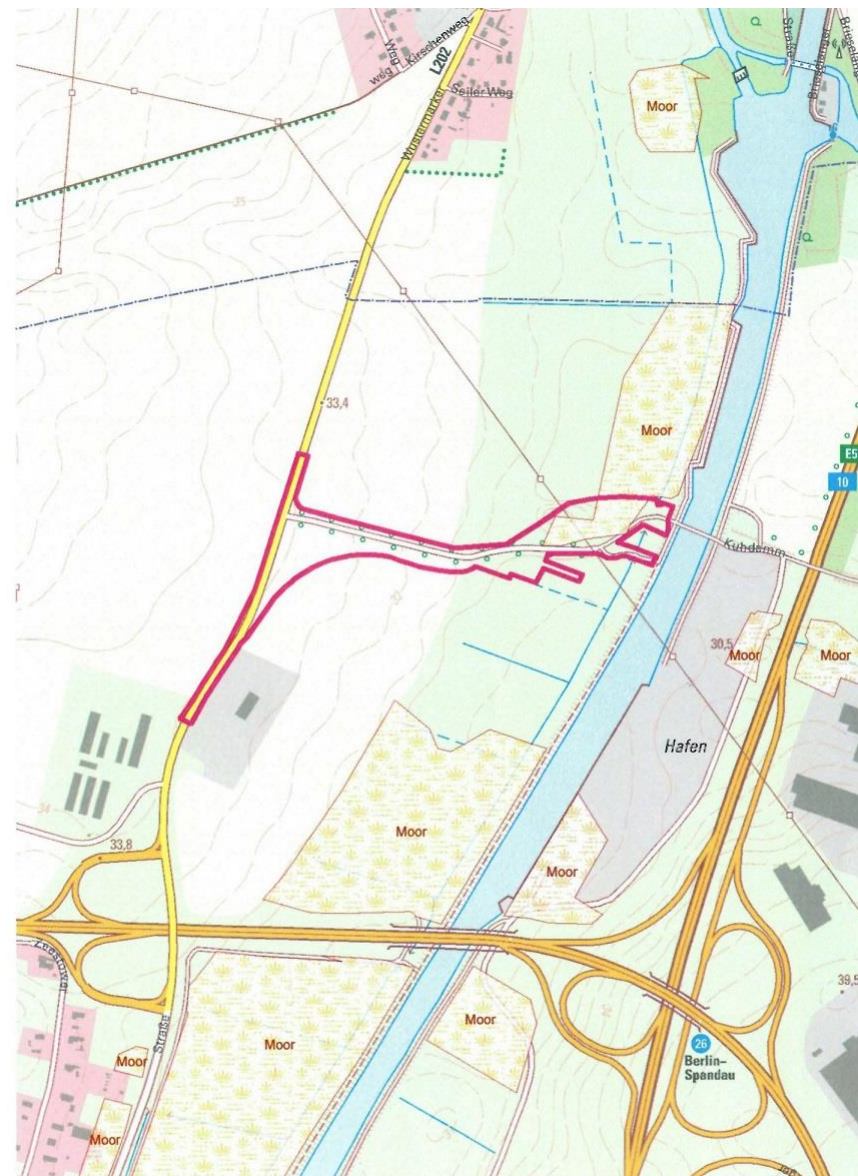
Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>die entstehende elektrische Beeinflussung mit e.g. Steuerkabel möglichst gering zu halten, empfehlen wir die Positionen beider Medien im geplanten Korridor so zu arrangieren, dass diese möglichst weit voneinander entfernt liegen.</p> <p>b. Der neue Verlauf des Stk 1109 wird in der Nähe mehrerer Stromübertragungsfreileitungen und eines Umspannwerkes geführt.</p>	<p>von Anlagen im weiteren Verfahren. Die Medien und Leitungen sollen in den neuen Radweg südlich des Kuhdammwegs und den Wartungsweg (Achse 160) verlegt werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>7. Aus den in Punkt 6 genannten Umständen ergibt sich möglicherweise die Notwendigkeit das Stk 1109 auf unzulässige, elektrische Beeinflussungen zu überprüfen (Anfertigung eines Hochspannungsgutachtens). Daraus können sich sog. Folgemaßnahmen an besagtem Steuerkabel ergeben (vgl. Abschnitt III/9 beiliegender Schutzanweisung). Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Parallel wird die Erforderlichkeit eines Hochspannungsgutachtens geprüft und vor der Ausführungsplanung in die Planungen eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>8. Für die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt generell:</p> <p>a. die Ausführung im Bereich des Schutzstreifens ist so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist.</p> <p>b. Niveauänderungen des Geländes sind unzulässig.</p> <p>c. zu o.g. Anlagen ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten (vgl. Abschnitt III/6 beiliegender Schutzanweisung).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung in die Planungen eingestellt. Es erfolgen auch weiterhin laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung von Anlagen im weiteren Verfahren. Auf die Schutzanweisung wird hingewiesen. Die Medien und Leitungen sollen in den neuen Radweg südlich des Kuhdammwegs und den Wartungsweg (Achse 160) verlegt werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>9. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>(einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig, über das BIL Leitungsauskuftsportal, abzustimmen.</p> <p>10. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die landchaftspflegerische Begleitplanung.</p> <p>11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	
		<p><u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsschutzanweisung • Digitale Daten – Nutzungsvereinbarung <p><u>Anlagen/Pläne:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte Reg.-Nr.: 14098/19, PE-Nr.: 06944/22 • Bestandsplan StK / Grundriß STK 1101 Blatt Nr. G 17 • Bestandsplan StK / Grundriß STK 1107 G 04 - G 07 	Kenntnisnahme
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 11.08.2022	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2505-320907 vom 04.03.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die genannte Stellungnahme wurde im Planverfahren bereits abgewogen und berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
22	Polizeipräsidium Oranienburg Schutzbereich IV. Havelland	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
23	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 16.08.2022	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet (siehe Übersichtskarte, Anlage) geringmächtige Erd- und Mulmnieder Moore (3-7dm) sowie flache Gleye über sehr mächtigen Niedermooren (>12 dm) (siehe http://www.geo.brandenburg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Vorkommen von Mooren werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung der Hinweise zur Bodengeologie (Moorboden) im Umweltbericht und in der Begründung.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	





Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:7.500

Stand: Juli 2022



Legende

-  Planungsbereich
-  Moore

Die Hinweise zum Vorkommen von Mooren werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

Berücksichtigung der Hinweise zur Boden-geologie (Moordoden) im Umweltbericht und in der Begründung.

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Vom 29.08.2022	Zum Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
25	Industrie- und Handelskammer Potsdam	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
26	Bezirksamt Spandau von Berlin	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
27	Landeshauptstadt Potsdam Vom 23.08.2022	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Bedenken oder Hinweise zur dargestellten Straßenerweiterung für das Gewerbegebiet Wustermark Nord.	Kenntnisnahme
28	Gemeinde Brieselang Vom 20.09.2022	Die Gemeinde Brieselang begrüßt die Änderung des Bebauungsplanes und die Ausweitung des Kuhdammwegs. Insbesondere befürworten wir die geänderte Hauptführung des Schwerlastverkehrs, der aktuell über Zeestow erfolgt und dann über den Kuhdammweg geleitet werden kann.	Kenntnisnahme
		<p>Folgende Anmerkungen möchten wir Ihnen übersenden:</p> <p><u>Punkt 1</u></p> <p><i>Der Radweg wird direkt hinter der Einmündung nach Zeestow auf die Fahrbahn geführt. In diesem Abschnitt ist mit Schwerverkehr des Gewerbegebietes zu rechnen.</i></p> <p>Der Radweg sollte bis zum Ende der Baustrecke weitergeführt werden. Hierdurch würden die Radfahrer erst nach den Einfahrten auf die Fahrbahn fahren und wären somit weniger gefährdet. Für den geplanten Lückenschluss des Radweges von Wustermark über Zeestow nach Brieselang würden dadurch in absehbarer Zeit keine weiteren Baumaßnahmen und Kosten entstehen.</p> <p>Der o.a. Radweg ist nach hiesiger Bewertung zwingend erforderlich, da auf der neu entstehenden Brücke kein separater Radweg zum Schutz der Radfahrer geplant ist und diese auf der Fahrbahn zwischen dem LKW Verkehr Richtung Brieselang fahren müssten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird aber nicht gefolgt. Mit der Neuführung der L 202 über das GVZ Wustermark verringert sich das Verkehrsaufkommen auf der Alttrasse zwischen Zeestow und dem Kuhdammweg, sodass Radfahrer auf der Fahrbahn an Sicherheit gewinnen. Entsprechend dem Verkehrsentwicklungsplan Modul 3 Radverkehr hält die Gemeinde Wustermark jedoch an der Verlängerung des Radweges bis Zeestow perspektivisch fest. Die angeregte Verlängerung des Radweges bis zum Ende der Baustrecke ist bislang allerdings auch aufgrund der nicht geklärten Finanzierung kein Bestandteil der Planungen. Sie würde weiterer Abstimmungen be-

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Punkt 2</p> <p><i>Die Einfahrt zum Flurstück 905 ist von der Landstraße nach Zeestow geplant, wobei noch keine genaue Lage der Einfahrt eingetragen ist.</i></p> <p>In einem älteren Plan werden die Flurstücke 905 und 144, auf der westlichen Seite der Straße nach Zeestow, über die Planstraße Flurstück 146/2 erschlossen. Hierdurch gibt es nur eine Zufahrt auf dieser Seite.</p> <p>Im aktuell ausgelegten Plan gibt es über die neue Zuwegung 906 eine Verbindung zur Planstraße 146/2 um von dort auf die Fläche 144 zu gelangen.</p> <p>Für das Flurstück 905 soll eine separate Zufahrt, weiter nördlich, Richtung Zeestow gebaut werden.</p> <p>Der Ortsbeirat Zeestow bittet die ursprünglichen Planung aufzugreifen und umzusetzen. Wenn baulich Veränderungen im Anschlussbereich erfolgen, könnten beide Grundstücke wieder über eine Anschlussstelle erreicht werden.</p> <p>Eine weitere Zufahrt würde entfallen, der Schwerverkehr würde im Bereich der Einmündung zur Landstraße enden. Eine optische Führung des Verkehrs könnte die Weiterfahrt des Schwerverkehrs nach Zeestow unattraktiv machen.</p> <p>Die Ausbaubreite der Landstraße könnte schon hinter dem Einmündungsbereich reduziert werden und die Fläche für einen geschützten Radweg genutzt werden.</p>	<p>dürfen, gerade auch mit der Gemeinde Brieselang, da sich der vorgesehen Radweg auf Brieselanger Gemarkung fortsetzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird aber nicht gefolgt. Der Bebauungsplan regelt die verkehrliche Erschließung des Flurstücks 906 nur dergestalt, dass er durch den festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt nordwestlich entlang der L202 Zufahrten in dieses Flurstück ausschließt. Die verkehrliche Erschließung dieses Flurstücks kann sowohl über eine weiter nördlich in Richtung Zeestow anzulegende Zufahrt als auch über die Planstraße erfolgen, die im Bebauungsplan W2, der von der Änderung nicht erfasst wird, im Bereich der Flurstücke 141, 142, 143 und 146/2 als Planstraße 1 festgesetzt ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Die Stellungnahme dient als Ergänzung der bereits übersendeten Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme, die bereits übersendete Stellungnahme vom 27.07. entspricht inhaltlich dem ersten Absatz der Stellungnahme vom 20.09.2022 (die Änderung des Bebauungsplanes und die Ausweitung des Kuhdammwegs werden begrüßt und insbesondere die geänderte Hauptführung des Schwerlastverkehrs, der aktuell über Zestow erfolgt und dann über den Kuhdammweg geleitet werden kann, begrüßt).
29	Gemeinde Dallgow-Döberitz Vom 23.08.2022	Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat hinsichtlich der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie den dadurch erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 keine Einwände.	Kenntnisnahme
30	Stadt Falkensee	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
31	Stadt Ketzin / Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
32	Stadt Nauen Vom 26.07.2022	Im Rahmen der Trägerbeteiligung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
33	DNS:NET Internet Service GmbH Team Leitungsauskunft Vom 29.07.2022	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Anlage: Kabelschutzanweisung	Kenntnisnahme
<i>Ende</i>			

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
Ö1	DIBAG Industriebau AG Vom 19.07.2022	<p>Bei dieser Gelegenheit kamen wir auf die Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord, Teil 1“ auf den Anschluss der Planstraße 1 zur Erschließung der Quartiere westlich der Zeestower Straße des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ zu sprechen.</p> <p>In der Entwurfsplanung der neuen L 202; die dem Bebauungsplan-Änderungsverfahren zugrunde liegt, ist der Anschluss an die Planstraße 1 nicht dargestellt. Dieser Anschluss ist für die Erschließung der Gewerbegebiete GI-3A, GI-3B, GI-3C, GE-5A, GE-5B, GE-5C, GI-2A, GI-2B und GI-2C zwingend erforderlich, da sonst die Erschließung gem. B-Plan nicht sichergestellt werden kann. Wir bitten die Gemeinde daher um Bestätigung, dass der Anschluss der Planstraße 1 auch bei Änderung des Bebauungsplanes sichergestellt wird.</p>	<p>Der vom Stellungnehmer begehrte Anschluss der vorgesehenen Planstraße 01 an die L 202 ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen realisierbar. Die Straßenbegrenzungslinie endet dort, wo die Planstraße 01 anschließen soll. Der Anschluss liegt auch außerhalb der als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzten Flächen. Die Hinweise sollen in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Wie im Gespräch vereinbart, haben wir das Büro VIC GmbH um eine Vorplanung der Anbindungen der Planstraße 1 sowie der Planstraße 3 (gemäß beiliegender skizzenhafter Darstellung) gebeten. Die Gemeinde Wustermark bitten wir um entsprechende Unterstützung und Bestätigung des Planungserfordernisses gegenüber dem Planungsbüro.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch entsprechende planerische Berücksichtigung somit das Abschneiden der Erschließungsmöglichkeit für die westlich der Landesstraße gelegenen Flächen vermieden werden kann. Dies steht gegenwärtig zu befürchten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Abschneiden der Erschließungsmöglichkeit für die westlich der Landesstraße gelegenen Flächen ist nicht beabsichtigt und wird durch den Bebauungsplan auch nicht erzielt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Die Straße greift in bestehende Ausgleichsflächen ein und reduziert somit die für das Baugebiet vorhandenen Ausgleichsflächen. Im weiteren Verfahren sollen dazu vertragliche Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Wir bitten darum, dieses Schreiben im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans als Stellungnahme zu berücksichtigen. Die DIBAG Industriebau AG ist durch die Eigentümerin ETC Deutscher Industriebau GmbH mit der Standort- und Projektentwicklung beauftragt.	Die Stellungnahme wird als vorgezogene Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung“ berücksichtigt.
		Anlage: LP-01_Quartier 01- 04 vom 19.07.2022	Kenntnisnahme
<i>Ende</i>			